

# COVID-19-UNIT

Unsere Experten schaffen Klarheit.



## SCHIEDSVERFAHREN IN ZEITEN VON COVID-19

Während COVID-19 in vielen Ländern zu einem weitgehenden Stillstand der Zivilverfahren vor staatlichen Gerichten geführt hat, sind Schiedsverfahren vergleichsweise eingeschränkt von den Maßnahmen zur Eindämmung von COVID-19 betroffen. Schiedsinstitutionen wie die ICC, VIAC (Österreich), DIS (Deutschland), CAM (Italien), LEWIATAN und The Court of Arbitration at the PCC (beide Polen), CICA (Rumänien), istac (Türkei) und MIAC (Spanien) sowie die Schiedsgerichte, die nach deren oder anderen Regeln konstituiert wurden, arbeiten – anders als die staatlichen Gerichte – auch während der Ausgangsbeschränkungen – aus der Ferne – weiter.

### I. KEIN STILLSTAND

Schiedsgerichte sind nach den jeweiligen Regeln an sich schon dazu angehalten, Schiedsverfahren effizient zu führen. Die von vielen Schiedsinstitutionen in ihren Regeln vorgesehenen Sanktionen für ineffiziente Schiedsrichter zeigen auch in COVID-19 Zeiten ihre Wirkung. Ergänzend haben viele Schiedsinstitutionen Leitfäden mit Maßnahmen zur Minderung der Auswirkungen von COVID-19 auf die Durchführung von Schiedsverfahren erlassen.

Die Einschränkungen aufgrund der Regelungen zur Eindämmung von COVID-19 sind in Schiedsverfahren grundsätzlich kein Grund für eine Verzögerung der Verfahren. Es obliegt der Beurteilung des Schiedsgerichts im jeweiligen Einzelfall, ob Fristverlängerungen oder eine

Verschiebung von Schiedsverhandlungen erforderlich sind. Grund für Verfahrensunterbrechungen bildet COVID-19 nicht. Folglich wurde zB bei VIAC bis heute kein einziges Verfahren COVID-19-bedingt unterbrochen.

Abgesehen von der Durchführung von Beweisaufnahmeverhandlungen und Lokalaugenscheinen durch Sachverständige und/oder dem Schiedsgericht kommen Schiedsverfahren ohnehin oft ohne physische Termine aus.

Verfahrensmanagementkonferenzen wurden schon bisher nicht nur in Schiedsverfahren mit internationalen Verfahrensbeteiligten, sondern auch in bloß nationalen Schiedsverfahren oft ohne physische Zusammenkunft abgehalten.

Von Schriftlichkeit geprägte Phasen des Verfahrens sollten durch die aktuellen Maßnahmen grundsätzlich nicht beeinträchtigt sein. Zu einer Verlängerung von Schriftsatzfristen kommt es daher – anders als in vielen staatlichen Verfahren – meist nicht. Soweit von Parteienvertretern behauptet wird, sie würden eine Verlängerung einer Frist benötigen, um Wissensträger und/oder Zeugen zur Informationsaufnahme oder Abfassung schriftlicher Zeugenerklärungen treffen zu können, wird das Schiedsgericht angehalten sein, solche Anliegen unter Verweis auf die Verfügbarkeit technischer Kommunikationsmittel nur sehr beschränkt oder nicht zu bewilligen. In so manchen Fällen führt die Krise (und die damit verbundene Absage von Konferenzen) sogar zu einer beschleunigten Beendigung



der Verfahren, weil Schiedssprüche rein auf Basis des schriftlichen Vorbringens erlassen werden und/oder Schiedsgerichte die Zeit finden, komplexe Schiedssprüche rascher fertigzustellen.

Ist die Durchführung einer mündlichen Verhandlung oder eines Augenscheins eines Sachverständigen unverzichtbar, ist dies aufgrund der in verschiedenen Staaten erlassenen Regelungen zur Eindämmung von COVID-19 meist herausfordernd: Oft leben Parteienvertreter, Schiedsrichter, Zeugen und andere Verfahrensbeteiligte wie Sachverständige in verschiedenen Staaten, in welchen wiederum unterschiedliche Empfehlungen/Regelungen zur Eindämmung von COVID-19 gelten. So ist den Parteien eine Anreise zu einer Schiedsverhandlung oft rechtlich oder faktisch (Quarantäne nach dem Grenzübertritt) unmöglich und/oder die Abhaltung einer Schiedsverhandlung mit einer größeren Teilnehmerzahl unzulässig.

## II. DER ZEUGENBEWEIS

Innerhalb der Grenzen der jeweiligen Schiedsordnung und der Rechtsordnung am jeweiligen Sitzes des Schiedsgerichts haben die Parteien von Schiedsverfahren ein hohes Maß an Gestaltungsspielraum. Sie können beispielsweise vereinbaren, dass das Verfahren rein schriftlich oder Verhandlung lediglich virtuell durchgeführt werden sollen.

Auch bei Uneinigkeit der Parteien hat das Schiedsgericht mehrere Möglichkeiten, unter Wahrung des rechtlichen Gehörs der Parteien und im Rahmen seines Ermessensspielraums, um eine Verzögerung des Verfahrens aufgrund der Maßnahmen zur Eindämmung von COVID-19 zu verhindern. Die Mittel, die den Schiedsgerichten hier zur Verfügung stehen, sind nicht neu. So ist die Einvernahmen von Zeugen unter Verwendung geeigneter technischer Kommunikationsmittel zur Wort- und Bildübertragung in der Schiedsgerichtsbarkeit eine lange geübte Praxis, um Verfahren und Verhandlungen

effizient zu führen.

Generell bestehen folgende Möglichkeiten, wenn mündliche Beweisverhandlungen nicht wie geplant durchgeführt werden können:

- Rein schriftliches Verfahren: Im Schiedsverfahren ist die Durchführung einer mündlichen Verhandlung nicht unverzichtbar. Wenn keine der Parteien die Durchführung einer mündlichen Verhandlung beantragt, kann das Schiedsgericht entscheiden, den Schiedsspruch auf Grundlage des schriftlichen Vorbringens zu erlassen. Nach Anhörung der Parteien und sofern nicht eine mündliche Einvernahme beantragt wurde, kann das Schiedsgericht grundsätzlich nach seiner freien Beweiswürdigung schriftliche Zeugenerklärungen zulassen.
- Durchführung einer virtuellen Schiedsverhandlung: Viele Schiedsverfahrensregeln sehen vor, dass auf Antrag zumindest einer Partei eine mündliche Verhandlung durchzuführen ist. Mündlichkeit ist aber nicht gleichzusetzen mit physischer Anwesenheit der Teilnehmer in ein und demselben Verhandlungsraum. Die meisten Schiedsordnungen stehen einer Durchführung von mündlichen Verhandlung in virtueller Form daher nicht entgegen. Solange dabei die Verfahrensprinzipien, wie insbesondere das rechtliche Gehör, gewahrt werden, ist nach herrschender Ansicht ein Schiedsspruch, der auf Basis einer virtuellen Schiedsverhandlung erlassen wird, nach dem New Yorker Übereinkommen selbst dann vollstreckbar, wenn eine Partei sich gegen die Durchführung einer virtuellen Verhandlung ausgesprochen hat.
- Verschiebung der (geplanten) mündlichen Beweisverhandlung auf unbestimmte Zeit: Diese Option ist vom Schiedsgericht zu ergreifen, wenn aufgrund der Umstände des Einzelfalls eine mündliche Beweisverhandlung unter physischer Teilnahme der



Verfahrensbeteiligten unerlässlich scheint. Sie steht jedoch im Spannungsverhältnis mit der Pflicht des Schiedsgerichts, das Verfahren effizient und rasch durchzuführen.

### III. VIRTUELLE VERHANDLUNG

Die Entscheidung, ob eine virtuelle Beweisverhandlung für ein bestimmtes Schiedsverfahren eine geeignete Option darstellt, hängt neben den spezifischen Wünschen der Parteien unter anderem von der Anzahl der Verhandlungsteilnehmer, der Notwendigkeit des Einsatzes von Dolmetschern, der Dauer und Komplexität der Verhandlung (z.B. Beweismittel, die über Bildschirme nur unzureichend dargestellt werden können) sowie den örtlichen Gegebenheiten der einzelnen Verfahrensbeteiligten (Zeitzone, Verfügbarkeit technischer Ausstattung, Internetverbindung etc.) ab. Grundsätzlich wird von Schiedsinstitutionen die Auffassung vertreten, dass die meisten dieser zu erwägenden Themen kein Hindernis für die Abhaltung einer virtuellen Verhandlung und (technisch) lösbar sind.

Virtuelle Schiedsverhandlungen können entweder über herkömmliche Videokonferenz-Programme oder spezielle Online-Hearing-Plattformen durchgeführt werden. Wichtige Eigenschaften für die Durchführung von virtuellen Schiedsverhandlungen sind die Möglichkeit, Dokumente zu teilen, die Teilnehmer in einzelne Untergruppen zu unterteilen („virtuelle Break-Out-Rooms“) und die Wahrung von Datenschutz.

### IV. AUSBLICK

Aufgrund der Flexibilität und weitgehenden Parteienautonomie bieten Schiedsverfahren auch in Zeiten der COVID-19-Pandemie und deren Nachwehen eine attraktive Möglichkeit, Auseinandersetzungen effizient zu lösen.

Zudem ist zu erwarten, dass die zur Verfügung stehenden Technologien wie Online-Hearing-Provider sich aufgrund der aktuell verstärkten Nachfrage weiter verbessern, sodass die Durchführung virtueller Verhandlungen auch nach Ende der COVID-19 Maßnahmen eine verstärkt genutzte Alternative zu Beweisverhandlungen unter physischer Teilnahme sämtlicher Verfahrensbeteiligten sein wird.

### KONTAKT

**Bulgarien:** Cornelia Draganova  
[Cornelia.Draganova@schindhelm.com](mailto:Cornelia.Draganova@schindhelm.com)

**Deutschland:** Heiko Hellwege  
[Heiko.Hellwege@schindhelm.com](mailto:Heiko.Hellwege@schindhelm.com)

**China:** Raymond Kok  
[Raymond.Kok@schindhelm.com](mailto:Raymond.Kok@schindhelm.com)

**Italien:** [cristina.turcato@schindhelm.com](mailto:cristina.turcato@schindhelm.com)  
[Cristina.Turcato@schindhelm.com](mailto:Cristina.Turcato@schindhelm.com)

**Österreich:** Markus Fellner  
[M.Fellner@scwp.com](mailto:M.Fellner@scwp.com)

**Polen:** Aleksandra Krawczyk  
[Aleksandra.Krawczyk@sdzlegal.pl](mailto:Aleksandra.Krawczyk@sdzlegal.pl)

**Rumänien:** Helge Schirkonyer  
[Helge.Schirkonyer@schindhelm.com](mailto:Helge.Schirkonyer@schindhelm.com)

**Spanien:** José Tornero  
[J.Tornero@schindhelm.com](mailto:J.Tornero@schindhelm.com)

**Tschechien/Slowakei:** Monika Wetzlerova  
[Wetzlerova@scwp.cz](mailto:Wetzlerova@scwp.cz)

**Türkei:** Erdener Özelgin  
[Erdener.Ozelgin@schindhelm.com](mailto:Erdener.Ozelgin@schindhelm.com)

**Ungarn:** Márk Mészáros  
[M.Mezzaros@scwp.hu](mailto:M.Mezzaros@scwp.hu)